



STADT AULENDORF

Bürgermeister		Vorlagen-Nr. 10/008/2022/3	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.04.2022	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
05.12.2022	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
26.06.2023	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
<p>TOP: 5 Bebauungsplan „Freiflächensolar Wannenberg,, 1. Zustimmung zum Planentwurf 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit</p>			
<p>Ausgangssituation: Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat in seiner Sitzung am 05.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächensolar Wannenberg“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu gefasst (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB).</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss wurde im Mitteilungsblatt aulendorf aktuell am 13.01.2023 öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>In der Einwohnerversammlung am 03.05.2023 wurde das Projekt der Öffentlichkeit vorgestellt.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage geschaffen werden. Da Photovoltaik – Freiflächenanlagen keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB darstellen, muss ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Bebauungsplan wird als Angebotsbebauungsplan aufgestellt.</p> <p>Es soll östlich der Stadt Aulendorf nördlich und südlich des Wannenberger Weihers an der L 268 ein Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2. BauNVO mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik (S Photovoltaik) festgesetzt werden.</p> <p>Bei der geplanten Freiflächensolaranlage handelt es sich um linienförmig aneinandergereihte Module, die auf der freien Fläche aufgestellt werden. Zur Aufständigung werden standardisierte, variabel fixierbare Gestelle eingesetzt, die vorab in den unbefestigten Untergrund gerammt werden. Mittels der Unterkonstruktion werden die Photovoltaikmodule in einem bestimmten Winkel zur Sonne ausgerichtet. Bei den im Vorhabengebiet geplanten, fest installierten Gestellen, werden die Modultische mit einer Neigung gegen Süden platziert. Die Module werden zu Funktionseinheiten zusammengefasst. Die Module werden zu Strängen untereinander verkabelt. Diese werden unterirdisch gebündelt zu den Wechselrichterstationen geführt. Mehrere Modultische werden in parallelen Reihen innerhalb der Baugrenzen des geplanten Sondergebietes aufgestellt.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über den bestehenden Weg zum Hofgut von der Saulgauer Straße an der nordwestlichen Grenze des Vorhabengebietes, womit bestehende Wegestrukturen genutzt werden können und eine Zuwegung lediglich kleinflächig, zur Auffahrt auf das Gelände, neuangelegt werden muss.</p> <p>Bodenversiegelungen sind für die PV-Anlage nur sehr partiell erforderlich. Für die Module selbst sind aufgrund der Rammtechnik keinerlei Bodenbefestigungen vorgesehen. Damit beschränken sich Eingriffe auf ein unbedingt notwendiges Maß. Das zur Überplanung anstehende Gebiet mit einer Fläche von ca. 58,2 ha befindet sich westlich des Zentrums von Aulendorf nördlich des Wannenberger Weihers und südlich der L 286. Das Gebiet umfasst die Flurstücke 1246, 1241, 1240, 1239, 1238, 1237, 1236, 1235/2, 1235/1, 1189/1, 1189, 1039, 1037, 1036, 1034, 1029,</p>			

1028, 1027, 1026, 1023, 1022, 1009, 1006/16, 1006/14, 1006/11, 1006/6, 1005/1, 961/6, 976, 977, 978/1, 978/2, 979/1, 980, 981 vollumfänglich und die Flurstücke 1006/7 und 1006/5 teilweise.

Lage des Plangebietes

Das Vorhaben liegt im Naturraum "Oberschwäbisches Hügelland" und gehört damit zur Großlandschaft "Voralpines Hügel- und Moorland". Die Gebietskulisse des Vorhabens wird durch Ackernutzung sowie Wald dominiert. Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Ravensburg auf der Gemarkung der Stadt Aulendorf, westlich der Stadt Aulendorf. Die geplante FPV bezieht sich auf eine Fläche von ca. 58,2 ha und wird aufgrund der Größe in drei Teilbereiche gegliedert:

- Teilbereich 1 liegt südlich der L286.
- Teilbereich 2 liegt nördlich der L 286 und erstreckt sich bis zum Wannenberger Weiher. Die Topografie weist zwei Erhebungen in diesem Teilbereich auf, sodass die Exposition nicht durchgängig nach Süden ausgerichtet ist.
- Teilbereich 3 liegt zwischen dem Wannenberger Weiher und der L 285 im Norden. Ausgeklammert aus dem Teilbereich 1 ist das Hofgut der Familie Königsegg-Aulendorf. Zwischen Teilbereich 2 und 3 fließt der Aulendorfer Bach, welcher zuvor den Malweiher durchfließt und anschließend, nach Querung des Wannenberger Weihers nach Osten durch Aulendorf fließt.

Nördlich schließt ein landwirtschaftlicher Betrieb an, überwiegend befinden sich intensiv genutzte Ackerflächen im Umfeld des Plangebiets. Westlich der Vorhabenfläche fließt der Lippentälegraben mit Fließrichtung in südliche Richtung. Südlich des Plangebiets schließen Grünlandflächen und im weiteren Umfeld Waldflächen an.

Anlass, Zweck und Ziel der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzbarmachung der Flächen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Die BEE Development GmbH beabsichtigt in Kooperation mit dem Haus Königsegg-Aulendorf in dessen Eigentum die Flächen sind, auf drei Teilflächen mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 58,2 ha eine Freiflächenphotovoltaikanlage umzusetzen.

Einordnung in die Raum- und Bauleitplanung

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (1996)

Durch das Vorhaben der FPV sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach den Vorgaben des Regionalplanes 1996 (Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG) und keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) direkt betroffen.

Der Wannenberger Weiher ist als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege und der umgebende Wald als Vorranggebiet für besondere Waldfunktion ausgezeichnet. Auch im Norden ist ein kleinflächiges Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege des Regionalplanes mit im Plangebiet inbegriffen.

Flächennutzungsplan 2025 des Stadt Aulendorf

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind die zu überplanende Flächen als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Um eine Nutzung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen, muss der Flächennutzungsplan entsprechend geändert und eine Teiländerung durchgeführt werden. Durch die Stadt Aulendorf, wurde zusätzlich eine Alternativenprüfung durchgeführt. Diese dient als Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Alternativenprüfung

Eine Alternativenprüfung wurde im Vorfeld erstellt und liegt bei.

Aktuelle Nutzung und Erschließung

Der Geltungsbereich ist derzeit frei von Bebauung und wird landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Erschlossen wird das Plangebiet über die Straße zum Hofgut der Familie zu Königsegg-Aulendorf. Darüber hinaus befinden sich entlang der Grenzen des Plangebietes Wegverbindungen, hauptsächlich genutzt als Zufahrtswege für die Landwirtschaft.

Flurstücke im Geltungsbereich

Der Geltungsbereich mit 58,2 ha umfasst die Grundstücke 1246, 1241, 1240, 1239, 1238, 1237, 1236, 1235/2, 1235/1, 1189/1, 1189, 1039, 1037, 1036, 1034, 1029, 1028, 1027, 1026, 1025, 1023, 1022, 1009, 1006/16, 1006/14, 1006/11, 1006/6, 1005/1, 961/6, 976, 977, 978/1, 978/2, 979/1, 980, 981 vollumfänglich und die Flurstücke 1006/7 und 1006/5 teilweise.

Textliche FestsetzungenArt der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt, um die Nutzung der Fläche für die Gewinnung von Energie über eine Photovoltaikanlage zu ermöglichen.

Die Photovoltaikanlage besteht aus Photovoltaikmodulen, Photovoltaikgestellen (Unterkonstruktion), Wechselrichter oder Wechselrichterstationen, Transformatoren-/Netzeinspeisestationen, sowie für den Betrieb notwendige Anlagen wie Zufahrten, Einfriedungen, Entwässerungsanlagen und Wartungsflächen.

Maß der baulichen Nutzung

Gemäß § 17 BauNVO, ist für Sondergebiete eine maximale Grundflächenzahl von 0,8 festgelegt. Um die Fläche für die Herstellung einer Photovoltaikanlage optimal nutzen zu können, wurde auf Grundlage der Planung durch den Vorhabenträger eine maximale Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Zusätzlich zu der Grundflächenzahl wird das Maß der baulichen Nutzung über Höhenfestsetzungen bestimmt. Für die Solarkollektoren bestehend aus Photovoltaikmodul und Photovoltaikgestell, wird eine Maximalhöhe von 3,80 m ab der Geländeoberkante festgesetzt.

Um bei der Umsetzung für technische Anlagen wie zum Beispiel Trafostationen Wechselrichter oder Wechselrichterstationen, Transformatoren- /Netzeinspeisestationen, sowie Kommunikationsanlagen, die für den Betrieb der Anlage notwendig sind, die Flexibilität größer zu gestalten, wird für diese eine Maximalhöhe von 3,50 m festgesetzt.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Photovoltaikanlagen und Photovoltaik-Anlagenteile sowie Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten. Somit ist eine optimale Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche möglich.

Zäune, Wartungsflächen gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO, sowie Erschließungswege sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, um die Einfriedung der Anlage zu ermöglichen. Die Baugrenzen entsprechen den Flächen, auf denen die geplanten Solargestelle durch die BEE Development GmbH umgesetzt werden sollen. Einfriedungen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind

Zu den Landesstraße L 285 und 286 besteht rechtlich eine Anbauverbotszone von 20 m. Um diese im Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichern, sind im Bebauungsplan Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind entlang der Landesstraßen festgesetzt.

Verkehrsflächen

Die bestehende Zufahrt zum Hofgut der Familie Königsegg dient auch als Erschließung für die „Photovoltaikanlagen und ist im Planteil als Verkehrsfläche festgesetzt.

Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser ist nach den geltenden Vorschriften soweit möglich zu versickern. Eine abweichende Art der Beseitigung ist mit der unteren Wasserrechtsbehörde im Vorfeld abzustimmen.

Private Grünflächen

Entlang der Landestraßen L 286 und 285 sind im Bereich der Anbauverbotszonen von 20 m, sowie entlang der Erschließungsstraße zum Hofgut private Grünflächen gemäß Planzeichnung ausgewiesen. Innerhalb der privaten Grünflächen sind für den Ausgleich des Eingriffs Maßnahmen wie das Anlegen einer Hecke, oder eines Blühstreifen festgesetzt.

Geh, Fahr – und Leitungsrecht

Über den nördlich des Wannenerger Weihers gelegenen Teilbereich verläuft eine 20 kV – Leitung. Um den Betreiber den Zugang zu den Masten und der Leitung zu ermöglichen, ist im Bebauungsplan ein Geh, Fahr und Leitungsrecht festgesetzt.

Festsetzungen zur Grünordnung

Durch die Umsetzung der Photovoltaikanlage, entsteht wie im Umweltbericht beschrieben ein Eingriff in die Landschaft und Natur, den es auszugleichen gilt. Dieser Ausgleich soll innerhalb des Geltungsbereichs stattfinden. Um dies zu erreichen und die entsprechenden Maßnahmen gemäß dem Umweltbericht planungsrechtlich zu sichern, wurden im Bebauungsplan textliche und zeichnerische Festsetzungen getroffen.

Die Festsetzungen zur Grünordnung werden nachfolgend dargestellt. Auf den beiliegenden Umweltbericht wird verwiesen.

Erschließung und Entwässerung

Um die Versiegelung innerhalb des Geltungsbereichs gering zu halten und die direkte Versickerung des Niederschlagswasser innerhalb der Fläche zu ermöglichen, sind Wege zur Wartung und Instandhaltung der Anlage mit wasserdurchlässigen Belägen wie Schotter, Rasenpflaster oder ähnlichem herzustellen. Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser ist nach den geltenden Vorschriften soweit möglich zu versickern. Eine abweichende Art der Beseitigung ist mit der unteren Wasserrechtsbehörde im Vorfeld abzustimmen.

Örtliche Bauvorschriften

Gestaltung der unbebauten Flächen

Um die Versiegelung innerhalb des Geltungsbereichs möglichst gering zu halten und die Versickerung von Niederschlagswasser zu ermöglichen, sind befestigte Flächen, wie Wege, mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

Einfriedungen

Um die Belange des Artenschutzes, sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu berücksichtigen und möglichst gering zu halten, sind Einfriedungen auf eine maximale Höhe von 2,50 m begrenzt.

Um die Zaunanlagen durchgängig für Kleintiere zu gestalten, ist ein Mindestabstand zum Boden von 20 cm festgesetzt. Die Zaunanlage ist in die Erdungsanlage der Photovoltaikanlage zu integrieren. Um eine möglichst unauffällige Gestaltung zu erhalten sind Zäune als Maschendraht-, Industrie- bzw. Stabgitterzaun auszuführen.

Hecken

Für die Heckenpflanzungen, sowie Einfriedungen sind die Abstandsflächen gem. Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg und Landesbauordnung Baden-Württemberg einzuhalten.

Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig.

Festsetzungen zur GrünordnungExtensives Grünland (A1):

Innerhalb der durch das Baufenster als überbaubare Grundstücksflächen festgesetzten Flächen, sind Ackerflächen von Acker in extensivem Grünland umzuwandeln, naturnah zu gestalten und unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel und mit geringer Bearbeitungsfrequenz zu bewirtschaften.

Es ist ein gebietsheimisches, artenreiches Saatgut zu verwenden oder gelenkte Sukzession durchzuführen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen (Amphibienschutz) ist anstatt maschineller Mahd Beweidung ein- bis zweimal jährlich durchzuführen.

Direkt nach Beweidung können die Weidereste maschinell gemäht und das Schnittgut liegen gelassen werden. Vor Inbetriebnahme der Anlage wird das Weidekonzept mit dem LRA RV abgestimmt. Allgemein ist bei den Pflegearbeiten auf die Brutzeit bodenbrütender Arten und Amphibienwanderung zu achten. Es ist die Pflanzliste aus Anlage 3 Nr. A1 zu verwenden.

Streuobst (A3)

Gemäß Eintragung in der Planzeichnung ist die Maßnahme A3.1 festgesetzt. Es ist die Ergänzung und Erweiterung des bestehenden Streuobstbestandes mit gebietsheimischen Obsthochstämmen und artenreichen Wiesen Grünland umzusetzen. Es ist die Pflanzliste Anlage 3 Nr. A3 zu verwenden.

Gemäß Eintragung in der Planzeichnung ist die Maßnahme A3.2 festgesetzt. Es ist die Anlage eines Streuobstbestandes mit gebietsheimischen Obsthochstämmen und artenreichen Wiesen Grünland umzusetzen. Es ist die Pflanzliste Anlage 3 Nr. A3 zu verwenden.

Anlage von arten – und strukturreichen Waldmantelstrukturen (A4)

Gemäß Eintragung in der Planzeichnung ist die Maßnahme A4.1 festgesetzt. Die Waldbestände entlang der Westgrenze des Vorhabengebiets sollen durch einen ausreichend dimensionierten und arten- und strukturreichen Waldmantel optimiert werden. Dieser Waldmantel incl. Waldsaum soll Wanderkorridor – und Biotopverbundfunktion in Nord / Süd Richtung erfüllen. Es ist die Pflanzliste Anlage 3 Nr. A4 zu verwenden.

Gemäß Eintragung in der Planzeichnung ist die Maßnahme A4.2 festgesetzt. Die Waldbestände entlang des Wannenbergweiher sollen durch einen ausreichend dimensionierten und arten- u. strukturreichen Waldmantel optimiert werden. Dieser Waldmantel incl. Waldsaum soll Wanderkorridor – und Biotopverbundfunktion insbesondere in Ost / West Richtung erfüllen. Des Weiteren sollen damit etwaige polarotaktische Wirkungen durch FPV auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Es ist die Pflanzliste Anlage 3 Nr. A4 zu verwenden.

Waldmantel und Waldsaum sind gemäß der Pflanzliste mit gebietsheimischen Arten zu gestalten und fachgerecht zu pflegen. Unter Berücksichtigung der Zielart Neuntöter sollen in den Hecken Dornensträucher mit verwendet werden.

Anlage von arten – und strukturreichem Wiesen Grünland (A5)

Gemäß Eintragung in der Planzeichnung ist die Maßnahme A5.1 festgesetzt. Entlang des Waldmantels- / Waldsaumbestände nordwestlich und südwestlich des Wannenbergweiher sollen direkt anschließend Blühwiesen feuchter und nasser Standorte angelegt werden. Die Bewirtschaftung soll unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel und mit geringer Bearbeitungsfrequenz unter Beweidung erfolgen. Es ist die Pflanzliste Anlage 3 Nr. A5 zu verwenden.

Die Blühwiesen sind gemäß der Pflanzliste mit gebietsheimischen Arten anzusäen und zum Amphibienschutz ausschließlich zu beweidern.

Gemäß Eintragung in der Planzeichnung ist die Maßnahme A5.2 festgesetzt. Entlang des Waldmantels- / Waldsaumbestände nordöstlich und südöstlich des Wannenbergweiher sollen direkt anschließend Blühwiesen feuchter und nasser Standorte angelegt werden. Die Bewirtschaftung soll unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel und mit geringer Bearbeitungsfrequenz unter Beweidung erfolgen. Es ist die Pflanzliste Anlage 3 Nr. A5 zu verwenden.

Pflege/Nutzung Die Blühwiesen sollen durch gelenkte Sukzession entwickelt und zum Amphibienschutz ausschließlich beweidet werden.

Hecken (A2):

Gemäß Planzeichnung sind Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zur Anpflanzung einer Hecke festgesetzt. Die Hecke ist mit gebietsheimischen Arten zu gestalten. Es ist die Pflanzliste Anlage 3 Nr. A2 zu verwenden.

Blühstreifen (A6)

Gemäß Planzeichnung sind Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zur Umsetzung eines Blühstreifens festgesetzt. Auf den Flächen ist ein Blühstreifen anzulegen. Es ist gebietsheimisches Saatgut gemäß der Pflanzliste Anlage 3 Nr. A6 zu verwenden.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Alle wildlebenden Tiere und Pflanzen unterliegen in Deutschland nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dem allgemeinen Schutz. Es ist unter anderem verboten, wildlebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. In Baden-Württemberg finden sich die Schutzbestimmungen sowie die Ausnahme zum allgemeinen Artenschutz in § 40 NatSchG BW.

Laut § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, besonders geschützte Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Zusätzlich gilt für streng geschützte Arten sowie für die europäischen Vogelarten das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung bedeutet hierbei, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die artenschutzrechtlichen Begehungen werden bis Oktober 2023 durchgeführt. Die aktuellen Zwischenstände werden nachfolgend dargestellt.

Avifauna

Die faunistischen Kartierungen werden im Oktober 2023 abgeschlossen und vollständige Ergebnisse liefern. Es sind somit Zwischenstände der Kartierungen bis Juni 2023 mit drei durchgeführten Kartierungen wiedergegeben. Abschließende Auswirkungen der FPV auf die vorkommenden Arten im Plangebiet werden den Unterlagen der zweiten Offenlage beigelegt.

Für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange werden im Untersuchungsraum des Plangebietes fünf Begehungen durch den Artenspezialisten Herrn Sindt durchgeführt. Der Untersuchungsraum gliedert sich in eine intensive Erfassung im Plangebiet und eine weiträumige Erfassung der Umgebung in einem ca. 200 m Radius mit ein.

Der aktuelle Stand der Kartierungen lässt keine Unterscheidung zwischen Brut- und Nahrungshabitat zu. Demnach werden lediglich Beobachtungen ohne Zuweisung der Habitatfunktion wiedergegeben. Zu Beginn der Kartierungen wurde in dem nördlich anschließenden Waldgebiet, außerhalb von Teilgebiet 3, zwei Rotmilanhorste gefunden. In diesem Bereich wurden zudem zwei Horste vom Mäusebussarde, zwei Kolonien mit Dohlen und ein Baumfalke kartiert. Im späteren Verlauf der Kartierungen wurden große Teile dieses Waldgebietes gerodet, wobei die Horste von Rotmilan und Mäusebussard zerstört wurden.

Im Plangebiet wurden Hohltauben (*Columba oenas*), rufende Pirole (*Oriolus oriolus*), Beutelmeisen (*Remiz pendulinus*), Erlenzeisige (*Carduelis spinus*), Kolkraben (*Corvus corax*) und Grauspechte (*Picus canus*) wahrgenommen. Der Wannenberg Weiher beherbergte mehrere Bekassinen (*Gallinago gallinago*), ein Priol-Paar (*Oriolus oriolus*), Sumpf- und Teichrohrsänger (*Acrocephalus palustris* und *Acrocephalus scirpaceus*) sowie Teichhuhn (*Gallinula chloropus*) und Kolbenente (*Netta rufina*).

Besonders die Wälder und der Übergang von Waldrand zu Offenland, sowie der Bereich um den Wannenberg Weiher zeigt großes Potenzial als Habitatstrukturen vieler Vogelarten.

Sämtliche wildlebende europäischen Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt und werden somit nach § 44 Abs. 5 abgehandelt. Eine ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung mit Abhandlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird nach Abschluss der Kartierungen und mit Zuordnung der Habitatfunktion (Nahrungshabitat, Bruthabitat) vervollständigt und den Unterlagen der zweiten Offenlage beigelegt.

Fledermäuse

Die faunistischen Kartierungen werden im Oktober 2023 abgeschlossen und vollständige Ergebnisse liefern. Es sind somit Zwischenstände der Kartierungen bis Juni 2023 wiedergegeben. Abschließende Auswirkungen der FPV auf die vorkommenden Arten im Plangebiet werden dem Verfahren nachgereicht. Zur Bestandserfassung der Fledermäuse werden 5 Dauermonitorings mit Detektoraufnahmen durchgeführt.

Zur Artbestimmung wurden während der Kartierung Detektoraufnahmen (Elekon-Bat-Logger M) gemacht. Dafür wurden insgesamt 8 Detektoren an den Waldrändern und um den Weiher aufgestellt. Die aufgenommenen Lautaufnahmen wurden am Computer mit der Analysesoftware Elekon-Bat-Explorer ausgewertet. Aufgrund fast identischer Rufeigenschaften lassen sich einige Fledermausarten rein akustisch kaum voneinander unterscheiden. Die nicht eindeutig bestimmbareren Rufaufzeichnungen wurden daher auf Gattungsniveau bestimmt.

Der aktuelle Stand der Kartierungen lässt keine endgültigen Aussagen über die Fledermauspopulationen zu. Demnach werden lediglich erste Beobachtungen wiedergegeben. Während der ersten Kartierung wurden insgesamt 11.355 Aufnahmen von Fledermäusen gesichert.

Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt. Um die Betroffenheit der Fledermausarten bezüglich des Vorhabens aufzuzeigen, ist die Vollendung der Fledermauskartierung abzuwarten.

Artenspezifische Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erst nach Vollendung der Kartierung geplant und verortet werden.

Amphibienvorkommen am Wannenberger Weiher

Zu rechnen ist mit Erdkröte als dominierender Art, daneben Grasfrosch, Teichfrosch (komplex), Bergmolch und Teichmolch. Keine Vorkommen dagegen besitzen Kammmolch, Springfrosch und Laubfrosch.

Die Erdkrötenpopulation hatte 1984 eine Populationsgröße von ca. 4.000 bis 6.000 jährlichen Laichplatzwanderern, 1998 und folgende nur noch ca. 1.000.

Die aktuelle Größe ist nicht bekannt, auch weil es seit dem Bau der Leiteinrichtung keine Zählungen mehr gab, der Einbruch dürfte aber markant sein. Die Einschätzung stützt sich auf Beobachtungen im Frühjahr 2022, in einer von der Witterung her idealen Nacht, wobei praktisch keine Aktivität festgestellt werden konnte. Demnach müssen Wanderbeziehungen nicht zwangsläufig auf den Wannenberger Weiher gerichtet sein, möglicherweise sind andere Laichgewässer (ebenso) bedeutsam. Deren Lage, Biotopqualität und ggf. Pflegebedarf muss darüber hinaus untersucht werden. Auf Grundlage der Ergebnisse können künftige Wanderkorridore und Standorte von Ersatzlebensräumen (Sommer-, Winterquartiere, Laichgewässer) definiert werden, die nicht zwangsläufig ausschließlich außerhalb der PV-Anlagen gedacht werden müssen. Diese Konzeption muss abgestimmt werden mit den übrigen Vorschlägen zum Ausgleich und Ersatz und mit der Anlagenplanung selbst. Wichtige Aufgabe im weiteren Prozedere wird die biologische Baubegleitung sein, wo es um die Schaffung neuer Ersatzlebensräume geht. Eine Erfolgskontrolle in den Folgejahren sollte sich anschließen.

Insekten

Großes Potenzial und gute Habitateigenschaften für Insekten bietet der Wannenberger Weiher, dessen Verlandungszone und die anschließende Wiese am Nordufer des Weihers. Aufgrund der langanhaltenden Nässe und Kälte konnten die Kartierungen zu Insekten nicht wie geplant im

Frühjahr starten. Es wurde dennoch bei den bestehenden Habitatstrukturen nach Schmetterlingen und frühen Libellen gesucht. Bislang konnte der Zitronenfalter und der Kleiner Fuchs, sowie Bienen an den Weiden am Ufer (*Andrena* sp.) kartiert werden.

Sonstige geschützte Arten

Im Zuge der intensiven Kartierungen der vorangegangenen Tiergruppen (Kapitel 4.2-4.5) wurde das Gebiet auch auf Individuen sonstiger besonders oder streng geschützter Arten und potenzieller Habitate abgesucht, sowie eine Einschätzung der Habitateignung durchgeführt. Darunter wurden explizit auch Reptilien und Säugetiere (Biber) näher betrachtet. Aufgrund der langanhaltenden Nässe und Kälte zeigten die Kartierungen zu Reptilien bislang wenig Ergebnisse.

Zauneidechsen sind bis zum aktuellen Kartierungsstand keine gefunden worden, aber Waldeidechsen wurden an Totholz am westlichen Waldrand gesehen.

Maßnahmen- / Grünordnungskonzept

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen geplant. Auf den beigefügten Umweltbericht wird verwiesen.

V1 | Zeitenregelung zur Baufeldfreimachung

Aus artenschutzrechtlichen Gründen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §§ 39 und 44 BNatSchG sind die Bauarbeiten außerhalb der Vegetationszeit und somit außerhalb der Brut- und Nistzeit von Vögeln und dem Vorhandensein von weiteren Arten, z.B. bodenbrütenden Vogelarten und Fledermäusen, im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Sollte eine Baufeldfreimachung aufgrund widriger Umstände während dieser Zeit nicht möglich sein, darf die Baufeldfreimachung nur unter ökologischer Baubegleitung oder nach vorgelagerter Vergrämung durchgeführt werden.

V2 | Fachgerechter Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen wie Ölen, Benzin etc. muss darauf geachtet werden, dass ein Eintrag in Boden und Gewässer vermieden wird. Anfallender Bauschutt, abfälle und Abbruchmaterial sind fachgemäß zu trennen und zu entsorgen oder zu verwerten. Werden Altlasten während den Bodenarbeiten gefunden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Altlasten zu melden.

V3 | Erhalt und Schutz nicht von der Planung betroffener Gehölze

Die bestehenden Gehölze in direktem Umfeld des Plangebiets „FPV“, die nicht direkt durch die Planung betroffen sind, sind nach Möglichkeit zu erhalten und zu pflegen. Kronen, Stämme und Wurzelbereiche der Bäume und Gehölze sind mit geeigneten Mitteln vor Beschädigungen zu schützen. Die Bestimmungen der DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie der RASLP4 sind einzuhalten.

V4 | Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen. Die Bauabwicklung (z.B. Baustelleneinrichtung, Zwischenlager) sollte soweit möglich von Flächen, die im Zuge der späteren Überbauung sowieso in Anspruch genommen werden, erfolgen. Bodenverdichtung und die Minderung von Deckschichten sind zu vermeiden. Ein Überschuss an Mutterboden soll im Plangebiet im Bereich des geplanten Grünlandes sinnvoll wiederverwendet werden. Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen und darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.

V5 | Umgang mit Grundwasser

Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (gesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach § 49 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz für Baden-Württemberg (WHG) in Verbindung mit § 43 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) unverzüglich beim Landratsamt Ravensburg anzuzeigen. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

V6 | Monitoring zu Arten und Ökologie

Das Monitoring überprüft die Umsetzung aller naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen und die Entwicklung der Fläche hinsichtlich der Habitataignung für die jeweilige Art. Die Umsetzung und Überprüfung der Eignung der Habitatausprägung der Kompensationsmaßnahmen wird dokumentiert und der Behörde als Nachweis übermittelt.

M1 | Erhalt von Rückzugshabitaten und der Vernetzung der Habitate

Es ist zu jedem Zeitpunkt der baulichen Maßnahmen sicherzustellen, dass ausreichend Rückzugsorte für die Fauna gegeben sind. Als Rückzugsorte gelten Gehölzstrukturen und die offene Feldflur, welche in ausreichendem Abstand zu den geplanten Maßnahmen liegen. Hierzu zählen besonders die Offenlandbiotopie in der Umgebung des Plangebietes. Unnötiges Entfernen von Gehölzen ist zu vermeiden. Größere Barrieren während der Baumaßnahmen (bspw. in Form von Erdaushub, Materiallagerung, etc.) zwischen den Offenlandbiotopen sind zu vermeiden.

M2 | Einzäunungen

Die Einzäunung ist auf eine maximale Höhe von ca. 2,5 m zu begrenzen. Wegen der Durchgängigkeit für Kleintiere ist ein Mindestabstand zum Boden von mindestens 20 cm einzuhalten. Der Zaun ist bezüglich Farbe und Material unauffällig zu gestalten.

M3 | Bodenarbeiten

Durch die Aufstellung von Modulen und Einrichtung einer FPV werden Flächen versiegelt. Neue Zufahrtswege innerhalb des Plangebietes sind als nicht befestigte- bzw. als teilbefestigte Wege anzulegen. Beim Aufgraben ist der Boden getrennt zu lagern und wiederzuverwenden.

M4 | Straßenbegleitgrün

Der Anbauverbotsstreifen (20 m) ist bis zur straßenbaulichen Verwendung mit einem Blühstreifen aus gebietsheimischen Saatgut zu gestalten (Anlage 3: Pflanzliste).

M5 | Betriebsflächen mit Wanderkorridorfunktion

Naturnahe und strukturreiche Gestaltung mit gebietsheimischen Saatgut oder Sukzession und verdichteten Fahrspuren als temporär wasserführende Bereiche.

M6 | Sonstige Betriebsflächen

Anlage mit gebietsheimischen Saatgut.

M7 | Zufällige Funde gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz

Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind im gesamten Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen.

M8 | Fachgerechte Abfallentsorgung

Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial sind getrennt zu sammeln und einer Verwertung zuzuführen bzw. als Abfall zu entsorgen.

M9 | Minimierung von baubedingten negativen Auswirkungen

Es sind moderne, möglichst leise und gut gewartete Maschinen sowie geschultes Personal einzusetzen. Die Entstehung von Stäuben, Vibrationen oder überflüssigen Lärm sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

AusgleichsmaßnahmenA1 | Anlage von extensivem Grünland (Fettweide)

Durch die Umwandlung von Acker in extensives Grünland (Fettweide) wird nicht nur die Schwere des Eingriffs vermindert, es tritt darüber hinaus eine Aufwertung der Fläche innerhalb des Schutzguts Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ein. Die Studie der BNE (2019) zeigt, dass sich abhängig von den strukturellen Gegebenheiten innerhalb der Anlagen bei etwa 70 % der Standorte eine Erhöhung der Diversität konstatieren lassen.

Die Ackerflächen innerhalb des Zaunes sind von Acker in extensivem Grünland umzuwandeln, naturnah zu gestalten und unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel und mit geringer Bearbeitungsfrequenz zu bewirtschaften. Es ist ein gebietsheimisches, artenreiches Saatgut zu verwenden oder gelenkte Sukzession durchzuführen.

Aufgrund der Solarmodule entstehen auf der Fläche unterschiedlichste Standortbedingungen. Deshalb enthält die Mischung eine Bandbreite von sonnenliebenden bis schattenverträglichen und trockenheitstoleranten bis feuchtigkeitsliebenden Wildarten (bis 80 cm Wuchshöhe). Die artenreiche Wiesenmischung aus 50 % Wildblumen und 50% Wildgräsern bietet wertvollen Lebensraum für Reptilien / Amphibien und Vögel und einen langen Blühaspekt für zahlreiche Insekten. Durch die flächenhafte Bedeckung trägt sie zum Erosionsschutz bei.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen (Amphibienschutz) ist anstatt maschineller Mahd Beweidung ein- bis zweimal jährlich durchzuführen. Direkt nach Beweidung können die Weidereste maschinell gemäht und das Schnittgut liegen gelassen werden. Vor Inbetriebnahme der Anlage wird das Weidekonzept mit dem LRA RV abgestimmt. Allgemein ist bei den Pflegearbeiten auf die Brutzeit bodenbrütender Arten zu achten.

A2 | Anlage von Gebüsch- und Heckenstrukturen

A2.1 Zur Eingrünung des Hofguts sollen einzelne Gebüschstrukturen angelegt werden.

A2.2 Bereichsweise soll dem Zaun eine Hecke mit Sichtschutzfunktion vorgelagert werden:

- Die Hecke ist gemäß der Pflanzliste (Anlage 3) mit gebietsheimischen Arten zu gestalten. Unter Berücksichtigung der Zielart Neuntöter sollen in den Hecken Dornensträucher mit verwendet werden
- Die Breite der Gebüsch- und Heckenstrukturen variiert zwischen 2 – 5 m.
- Hecke buchtig gestalten und Lücken einplanen. Mehrere kleine Heckengruppen mit gehölzfreien, krautigen Abschnitten (maximal 10 m lang) sind für die Tiere wertvoller als linienförmige, ununterbrochene Hecken.
- Im Fortbestand der FPV sind die Strukturen auf eine Höhe von ca. 3 m zu schneiden.
- Hecken dürfen nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar gepflegt werden.
- Der Rückschnitt der Hecke hat stufig zu erfolgen. Hecken ab 50 m Länge werden in 3 Teile geteilt und nach 9 Jahren alle 3 Jahre ein Abschnitt auf den Stock gesetzt. So wird ein einzelner Abschnitt alle 9 Jahre geschnitten. Kürzere Hecken werden in mindestens 2 Abschnitte aufgeteilt und so gepflegt, dass wieder alle 9 Jahre ein Abschnitt zurückgeschnitten wird.
- Einzelne Bäume (Überhälter) werden nicht zurückgeschnitten.
- Pflegemaßnahmen, die über den vereinbarten Rahmen hinausgehen, müssen mit dem LRA abgesprochen werden.

A3 | Ergänzung und Anlage von Streuobstwiesen

A3.1 Ergänzung Erweiterung des bestehenden Streuobstbestandes mit gebietsheimischen Obsthochstämmen und artenreichen Wiesengrünland.

A3.2 Anlage eines Streuobstbestandes mit gebietsheimischen Obsthälbstämmen und artenreichen Wiesengrünland.

- Im Raster mit Abständen von ca. 14-15 m Obstbäume pflanzen.
- Es sollen lokaltypische Sorten aus folgender Liste gepflanzt werden
- Dabei sollen zu ca. 75 % Äpfel und zu je ca. 8 % Birnen, Kirschen und Zwetschgen gepflanzt werden.

Die Streuobstwiesen sind pflegeintensiv und erfordern eine fachgerechte, regelmäßige Pflege. Die Totholztorsi einiger geeigneter Obstbäume aus der bestehenden Streuobstwiese (ausreichender Stammumfang, beginnende Spalten- und Höhlenbildung) werden in die Streuobstwiese integriert, um trotz der jungen, neu gepflanzten Bäume ein gewisses Habitatpotenzial in den Bestand zu bringen. Die ersten drei Jahre sind die Bäume gegen Verbiss zu schützen und bei Bedarf durch einen Dreibock zu stützen. Es sind eine mindestens 10-jährige Erziehungspflege (jährlicher Schnitt) sowie anschließend eine Erhaltungspflege (Schnitt bei Bedarf) erforderlich. Schnitt- und Pflegemaßnahmen müssen fachgerecht durchgeführt werden. Hierzu sind obstbauliche und naturschutzfachliche Kenntnisse erforderlich. Es muss auf eine Entwicklung eines gleichmäßigen und tragfähigen Kronenaufbaus mit sonnendurchfluteter Krone geachtet werden. Starkes Totholz sowie Äste mit Spechthöhlen sollen dabei erhalten

werden. Abgängige Bäume sind gleichartig zu ersetzen. Der Unterwuchs sollte gut besonnt werden, sodass die Insektdichte gesteigert werden kann. Anfallendes Geäst aus den Pflegemaßnahmen ist in einzelnen Totholzhaufen anzuordnen. Ergänzend sind einzelne Insektenhotels anzubringen.

A4 | Anlage von arten- und strukturreichen Waldmantelstrukturen

A4.1 Die Waldbestände entlang der Westgrenze des Plangebietes sollen durch einen ausreichend dimensionierten und arten- u. strukturreichen Waldmantel optimiert werden. Dieser Waldmantel incl. Waldsaum soll Wanderkorridor – und Biotopverbundfunktion in Nord / Süd Richtung erfüllen.

A4.2 Die Waldbestände entlang des Wannenbergweiheres sollen durch einen ausreichend dimensionierten und arten- u. strukturreichen Waldmantel optimiert werden. Dieser Waldmantel inkl. Waldsaum soll Wanderkorridor – und Biotopverbundfunktion insbesondere in Ost / West Richtung erfüllen. Des Weiteren sollen damit etwaige polarotaktische Wirkungen durch FPV auf ein verträgliches Maß reduziert werden, sofern diese festgestellt werden können.

Waldmantel und Waldsaum sind gemäß der Pflanzliste in Anlage 3 mit gebietsheimischen Arten zu gestalten und fachgerecht zu pflegen. Unter Berücksichtigung der Zielart Neuntöter sollen in den Hecken Dornensträucher mit verwendet werden.

A5 | Anlage von arten- und strukturreichen Wiesengrünland (Magerweide)

A5.1 Entlang Waldmantel- / Waldsaubestände nordwestlich und südwestlich des Wannenbergweiheres sollen direkt anschließend Blühwiesen feuchter und nasser Standorte angelegt werden. Die Bewirtschaftung soll unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel und mit geringer Bearbeitungsfrequenz unter Beweidung erfolgen.

Die Blühwiesen sind gemäß der Pflanzliste in Anlage 3 mit gebietsheimischen Arten anzusäen und zum Amphibienschutz ausschließlich beweidet werden.

A5.2 Entlang Waldmantel- / Waldsaubestände nordöstlich und südöstlich des Wannenbergweiheres sollen direkt anschließend Blühwiesen feuchter und nasser Standorte angelegt werden. Die Bewirtschaftung soll unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel und mit geringer Bearbeitungsfrequenz unter Beweidung erfolgen.

Die Blühwiesen sollen durch gelenkte Sukzession entwickelt und zum Amphibienschutz ausschließlich beweidet werden.

A6 | Anlage von arten- u. strukturreichen Blühstreifen

Zur Unterstützung des Biotopverbundes, der Verbesserung des Nahrungsangebotes für Insekten und zur Abmilderung etwaiger Landschaftsbildbeeinträchtigungen sollen arten- und strukturreiche Blühstreifen angelegt werden.

Die Blühstreifen sind gemäß der Pflanzliste mit gebietsheimischen Arten zu gestalten und fachgerecht zu pflegen. Nach erfolgter Bestandsentwicklung genügt in der Regel eine abschnittsweise, einmalige Mahd im Spätherbst oder im frühen Frühjahr. Wintersteher bieten Samen als begehrtes Winterfutter. Das anfallende Mahdgut ist unbedingt aus der Fläche zu entfernen.

Vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF)

Zuordnung von Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs.3 BauGB an anderer Stelle gemäß § 9 Abs.1a Satz 2 BauGB (externe Ausgleichsflächen/-maßnahmen), siehe Planzeichnung Bebauungsplan. Ergänzungen folgen bei Vollendung der faunistischen Kartierungen 2023.

Anwendung der Eingriffsregelung

Die Bewertung des Bestands und der Planung erfolgte gemäß dem „Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen“ vom 01. Juli 2012 (Büro 365°). Hierbei sind die Bewertungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Fläche sowie Landschaftsbild maßgeblich und nachfolgend bilanziert. Der Kompensationsbedarf in Ökopunkten wird jeweils ermittelt, addiert und funktionsübergreifend kompensiert. Weitere

Schutzgüter werden verbal-argumentativ bewertet. Der Kompensationsbedarf in Ökopunkten (ÖP) wird jeweils ermittelt, addiert und ggf. funktionsübergreifend kompensiert.

Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie den erforderlichen artenschutz- und naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, ist der Eingriff so weit minimiert bzw. kompensiert, sodass kein weiterer externer Ausgleich erforderlich ist. Das Plangebiet wird mit einem Flächenanteil von ca. 70 % für die FPV genutzt. Die verbleibenden 30 % der Fläche sind Kompensationsflächen. In der Gesamtbilanzierung wird ersichtlich, dass das Vorhaben die Eingriffe in die verschiedenen faunistischen Lebensräume sowie den bestehenden Biotopverbund durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (Planung) ausgleichen kann. Im Schutzgut Boden trägt die geringfügige Versiegelung und der Einfluss auf die Bodenfunktionen zu einem Ökopunktedefizit bei. Die FPV hat aufgrund ihrer Größe und Einsehbarkeit im Schutzgut Landschaftsbild und Erholung ebenfalls ein Defizit an Ökopunkten. Schutzgutübergreifend können die Defizite durch den Überschuss im Schutzgut Pflanzen und Tiere aufgefangen werden.

Zusammengefasste Bilanzierung

Bilanz	ÖP Bestand	ÖP Planung	ÖP Gesamt
Biotope	4.093.165	5.555.663	1.463.497
Boden	6.719.451	5.460.859	- 1.258.394
Landschaftsbild	649		- 192.724
Summe			11.181

Flächenbilanz

Sonderbauflächen	412.776 m ²	70,8 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur	125.649 m ²	21,7 %
Private Grünflächen	41.049 m ²	7,1 %
Verkehrsflächen	2.165 m ²	0,4 %
Gesamtsumme Geltungsbereich	582.639	100 %

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Freiflächensolar Wannenberg“ in der Fassung vom 13.06.2023.
2. Mit diesem Entwurf wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Anlagen:

Vorentwurf Bebauungsplan „Freiflächensolar Wannenberg“ in der Fassung vom 13.06.2023
 Planteil Bebauungsplan „Freiflächensolar Wannenberg“ in der Fassung vom 13.06.2023
 Begründung Bebauungsplan „Freiflächensolar Wannenberg“ in der Fassung vom 13.06.2023
 Standortalternativenprüfung
 Sichtfeldanalyse
 Vorprüfung Natura 2000
 Umweltbericht
 Pflanzlisten
 Karten

Beschlussauszüge für

Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 16.06.2023